

Bildungs-Bau Berlin eG



Mitgliedserklärung für die Bildungs-Bau Berlin eG

Ich möchte der **Bildungs-Bau Berlin** beitreten und beantrage hiermit die Aufnahme als Mitglied:

Name:

Vorname, Titel:

Straße:

PLZ/Wohnort:

E-Mail:

Ich möchte mich mit insgesamt Anteilen je 100,- Euro an der Bildungs-Bau Berlin eG beteiligen, insgesamt also mit Euro.

Ich verpflichte mich, die o.g. Zahlung selbständig zu überweisen.
Die Satzung der Bildungs-Bau Berlin eG ist mir in der Anlage ausgehändigt worden.

....., den

Ort Datum

.....
Unterschrift

Die Seite bitte ausgefüllt
senden an:

Bildungs-Bau Berlin eG i.G.
Kreditinstitut: Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank
Konto-Nummer: 1561 6110 13
BLZ: 350 601 90
IBAN: DE94 3506 0190 1561 6110 13
SWIFT/BIC-Code: GENODED1DKD

Bildungs-Bau Berlin eG
Prof. Dr. Wolfgang Stock
c/o Christburg Campus
Christburger Straße 14
10405 Berlin

Satzung
der
Bildungs-Bau Berlin eG

in der Fassung vom 05.03.2015

SATZUNG

der Bildungs-Bau Berlin eG
in der Fassung vom 05.03.2015

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt Bildungs-Bau Berlin eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der sozialen oder kulturelle Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist der Erwerb, der Verkauf die Errichtung sowie der Betrieb von Immobilien für Schulen, Kindertagesstätten und andere Bildungs-Einrichtungen für freie, gemeinnützige Träger.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Beteiligungen sind nur zulässig, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient und die Beteiligungen eine untergeordnete Hilfs- oder Nebentätigkeit der Genossenschaft darstellen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten, schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Ausschluss.
- (3) Im Falle des Todes eines Mitglieds wird dessen Mitgliedschaft in der Genossenschaft durch dessen Erben fortgesetzt. Weiteres regelt § 15.

§ 4 Geschäftsanteil, keine Nachschusspflicht

- (1) ¹Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 €. ²Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) ¹Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil übernehmen (Pflichtanteil). ²Darüber hinausgehende Anteile sind freiwillig (Zusatzanteile). ³Über den Beitritt mit weiteren Geschäftsanteilen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) ¹Mitglieder können für Zusatzanteile beantragen, an Stelle der Bareinzahlung Sacheinlagen zu leisten. ²Der Vorstand darf den Wert und die Eignung der Sacheinlagen für die Genossenschaftszwecke auf Kosten des Beantragenden überprüfen. ³Der Vorstand entscheidet, ob und in welcher Höhe Sacheinlagen anstelle der Bareinzahlung akzeptiert werden.
- (4) Die Mitglieder sind für den Fall, dass die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) ¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Gründung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an der Generalversammlung teilzunehmen,
 - b) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf elektronischem Wege eine Kopie des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu erhalten,
 - c) Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
 - d) sich an Verlangen auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
 - e) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen oder eine elektronische Kopie davon anzufordern und
 - f) die Mitgliederliste mit ausschließlich Name und Anschrift einzusehen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
 - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen und
 - d) jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 7 Organe und Bekanntmachungen

- (1) Die Genossenschaft hat als Organe:
 - a) den Vorstand,
 - b) den Aufsichtsrat,
 - c) die Generalversammlung.
- (2) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (3) ¹Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten und beschlossen, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen und nicht beschließen. ²Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (4) ¹Das vom Christburg Campus Berlin e.V. bestellte Vorstandsmitglied darf entgegen Absatz (3) in seiner Eigenschaft als Vorstand an Beratungen, die die Interessen des Christburg Campus Berlin e.V. betreffen, teilnehmen und beschließen. ²Die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses ist von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig. ³Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann in einer Geschäftsordnung auch generell für bestimmte Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften geregelt werden.
- (5) Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft und Angabe des Organs, von dem sie ausgehen, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 8 Generalversammlung

- (1) ¹Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. ²Sie wird durch den Vorstand einberufen. ³Der Aufsichtsrat kann eine Generalversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Ein Zehntel der Mitglieder können ebenfalls unter Bekanntgabe der gewünschten

Tagesordnung die Einberufung einer Generalversammlung verlangen; der Vorstand darf die Tagesordnung in diesem Falle nach eigenem Ermessen ergänzen.

(2) ¹Die Einberufung der Generalversammlung muss mit Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. ²Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. ³Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. ⁴Die Mitteilungen gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.

(4) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. ²Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung kann ihre Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ändern. ³Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der nach Absatz (2) vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. ⁴Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

(5) ¹Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen oder Personengesellschaften dürfen einem Angestellten oder einer in ihrem regulären Geschäftsbetrieb allgemein zu ihrer rechtsgeschäftlichen Vertretung bestimmten Person Stimmrechtsvollmacht erteilen. ²Mitglieder, die natürliche Personen sind, können nur einem anderen Mitglied Stimmrechtsvollmacht erteilen. ³Die Bevollmächtigung bedarf in jedem Fall der notariellen Beurkundung; solange die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, ist die notariellen Beurkundung nicht erforderlich, es reicht eine schriftliche Vollmacht.

(6) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

(7) ¹Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Generalversammlung. ²Der Aufsichtsrat kann die Versammlungsleitung durch förmlichen Beschluss abweichend bestimmen. ³Auf Antrag eines Mitgliedes und mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder kann die Generalversammlung eine von Sätzen 1 und 2 abweichende Versammlungsleitung bestimmen.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen der Generalversammlung

(1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten.

(2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und den anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3 GenG aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beizufügen.

(4) Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift nehmen oder die Zusendung einer elektronischen Kopie davon verlangen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 10 Aufsichtsrat

(1) ¹Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

²Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

(2) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. ³Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung im fünften Jahr nach der Wahl.

(3) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. ²Der Aufsichtsrat kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn jedes Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung zustimmt. ³Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Der Aufsichtsrat wird bei der Ausführung seiner Beschlüsse einzeln vertreten von seinem Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter. Diese werden vom Aufsichtsrat gewählt.

(5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen. Bei einem negativen Monatsergebnis hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens bis zum 15. Tag des Folgemonats, zu berichten. Der Wirtschafts- und Stellenplan ist durch den Aufsichtsrat zu genehmigen. Die Genehmigung soll vor dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen, für das der Wirtschafts- und Stellenplan aufgestellt ist.

§ 11 Vorstand – Bestellung und Abberufung

(1) ¹Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. ²Eines der Mitglieder des Vorstands wird vom Aufsichtsrat bestellt, seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. ³Eines der Mitglieder des Vorstands wird von dem Christburg Campus Berlin e.V. bestellt und abberufen.

(2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

(3) ¹Ein vom Aufsichtsrat bestelltes Vorstandsmitglied kann vorzeitig von der Generalversammlung abberufen werden. ²Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig von ihren Geschäften zu entheben. ³Die Abberufung eines vom Aufsichtsrat bestellten Vorstandsmitglieds erfolgt durch Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung. ⁴Die Abberufung eines vom Christburg Campus Berlin e.V. bestellten Vorstandsmitglieds erfolgt durch Entscheidung des Christburg Campus Berlin e.V. über die Abberufung.

§ 12 Vorstand – Vertretungsbefugnis und Zuständigkeit

(1) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung im Innenverhältnis zu regeln ist und die sich der Vorstand gibt und deren Aufstellung und Änderung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

(3) Ferner bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Erteilung von Prokura.

§ 13 Verzinsung der Geschäftsguthaben, Gewinnverteilung, Bonusrücklage und weitere Rücklagen

(1) ¹Die Geschäftsguthaben der Mitglieder werden verzinst. ²Der Zinssatz soll mindestens 1 Prozentpunkt über dem Referenz-Zinssatz liegen, der von der Bundesbank am ersten Bankarbeitstag des Geschäftsjahres für Termingelder im Euro-Interbankengeschäft (Euribor) für 12 Monate festgestellt worden ist, sofern ein entsprechender Gewinn erzielt wird. ³Über eine höhere Verzinsung der Geschäftsguthaben entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei Aufstellung des Jahresabschlusses und unter der Voraussetzung, dass der erzielte Gewinn die Zahlung höherer Zinsen auch bei Beachtung einer angemessenen Rücklagenpolitik rechtfertigt. ⁴Die Zinsen berechnen sich nach

dem Stand der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. ⁵Sie sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres auszuzahlen, für das sie gewährt werden.

(2) ¹Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung.

(3) ¹Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung den nach Zuführung in die gesetzliche Rücklage verbleibenden Überschuss an die Mitglieder verteilen oder in eine freie Rücklage einstellen. ²Die Verteilung an die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben zum Ende des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, wobei jedoch Geschäftsguthaben, die erst im Laufe des betreffenden Geschäftsjahres gebildet worden sind, nur zeitanteilig ab dem Zeitpunkt ihrer Einzahlung berücksichtigt werden.

(4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 5 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 5 % des Nominalwertes aller von den verbleibenden Mitgliedern am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres übernommenen Geschäftsanteile erreicht sind.

(5) ¹Ein Gewinnanteil ist einen Monat nach dem Beschluss über seine Ausschüttung fällig.

(6) ¹Die Generalversammlung darf für alle Mitglieder, die Zusatzanteile länger als zehn Jahre halten, eine Bonusrücklage nach § 73 Absatz 3 GenG bilden. Der Bonusrücklage sind 0,5 % des Nominalwertes aller länger als zehn Jahre gehaltenen Zusatzanteile zuzuweisen, sofern der Jahresüberschuss dazu ausreicht. Die Beteiligung der Mitglieder an der zu ihren Gunsten gebildeten Bonusrücklage geschieht nach dem Verhältnis ihrer auf die länger als zehn Jahre gehaltenen Zusatzanteile entfallenden Geschäftsguthaben. Mitglieder, die durch Ausschluss ausscheiden, verlieren eventuelle Ansprüche auf Auszahlung eines Anteils an der Bonusrücklage.

(7) Über Art und Weise der Auszahlung der fälligen Gewinnanteile entscheidet der Vorstand.

(8) Ein eventueller Verlust ist, sofern er nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird, durch Beschlussfassung der Generalversammlung in dieser Reihenfolge endgültig zu decken:

- a) aus der gesetzlichen Rücklage,
- b) aus den freien Rücklagen mit Ausnahme der Bonusrücklage,
- c) aus der Bonusrücklage,
- d) gleichmäßig durch Abschreibung der auf die Pflichtanteile der Mitglieder entfallenden Geschäftsguthaben und zuletzt
- e) gleichmäßig durch Abschreibung der auf die Zusatzanteile der Mitglieder entfallenden Geschäftsguthaben.

(9) Ansprüche auf Auszahlung von Zinsen, Gewinnanteilen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren zwei Jahren nach Fälligkeit. Verjährte Beträge werden den freien Rücklagen zugeführt.

§ 14 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist.

(2) Die Übertragung eines Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 15 Fortsetzung bei Tod, Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

(1) ¹Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Mehrere Erben können Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen, von ihnen bestellten Vertreter abgeben. ²Auch die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung ist nur durch einen gemeinschaftlich von ihnen bestellten Vertreter möglich. ³Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unter Vorlage des Erbscheins schriftlich zu benennen. ⁴Die Fortsetzung der

Mitgliedschaft mit einem Erben, der nach seiner Person oder nach seinem Verhalten die Genossenschaft gemäß § 18 Absatz 1 zum Ausschluss berechtigen würde, darf der Vorstand binnen einer Frist von sechs Monaten ab Kenntnis des Erbscheins zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres ablehnen.

(2) ¹Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist, falls kein Gesamtrechtsnachfolger existiert. ²Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 16 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner freiwilliger Anteile beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17 Auseinandersetzung

(1) ¹Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. ²Im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben unterbleibt die Auseinandersetzung.

(2) ¹Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. ²Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. ³Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat ein ausscheidendes Mitglied keinen Anspruch, es sei denn, dass es einen Anspruch auf einen Anteil an der Bonusrücklage erworben hat.

(3) Bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens werden eventuell vorgetragene Verluste nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 Absatz (8) in analoger Weise berücksichtigt und ggf. anteilig abgezogen.

§ 18 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) die Genossenschaft schädigen oder ihr geschadet haben,
- b) die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen oder
- c) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

(3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

(4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 19 Auflösung der Genossenschaft und Verteilung des Genossenschaftsvermögens

(1) Bei Auflösung der Genossenschaft und Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder ausschließlich ihr Geschäftsguthaben und gegebenenfalls ihren Anteil an der Bonusrücklage ausgezahlt.

(2) Ein eventuell verbleibendes Reinvermögen der Genossenschaft erhält der Christburg Campus Berlin e.V. oder sein Rechtsnachfolger, der es zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 20 Sonderrechte von Mitgliedern

Die in §§ 7 Absatz 4, 11 Absatz 1 Satz 3, 11 Absatz 3 Satz 4 und 19 Absatz 2 genannten Rechte sind Sonderrechte nach § 35 BGB, welche dem Christburg Campus Berlin e.V. ohne dessen Zustimmung nicht entzogen werden können.